

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT



FÜR SCHLESWIG - HOLSTEIN UND HAMBURG E.V.

OAG . Dr. Wilfried Knief . Neukamp 10 . 24253 Probsteierhagen

An
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Wilfried Knief

Neukamp 10, 24253 Probsteierhagen

Telefon: 0 43 48 – 79 12

E-Mail: knief@ornithologie-schleswig-holstein.de

Internet: www.ornithologie-schleswig-holstein.de

15.8.2013

Stellungnahme zur Änderung der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO) Stand 05. Juni 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beschränken unsere Stellungnahme auf die aus unserer Sicht als ornithologischer Fachverband wesentlichen Ausführungen in § 7 (3) der KüFO zur Einschränkung der Stellnetzfischerei.

Neben Kleinwalen werden in den Ostseeküstengewässern v.a. Meerestenten in Stellnetzen getötet. Das ist seit langem bekannt und wurde vor mehr als 30 Jahren erstmals für Schleswig-Holstein quantifiziert. Nach Kirchhoff (1982) finden in jedem Winter ca. 10.000 Eiderenten und 5.000 andere Meerestenten (v.a. Trauer- und Eisenten) als so genannter Beifang in Stellnetzen einen qualvollen Tod.

Rechtlich handelt es sich dabei um europäische Vogelarten, die gem. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es „verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten...“

Wenngleich die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse vom Tötungsverbot ausgenommen sind, wenn die Anforderungen an die gute fachliche Praxis eingehalten werden, gilt das, wenn in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sind, nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (§ 44 (4) BNatSchG).

Die Bestände der Meerestentenarten, die auf der Ostsee überwintern, haben um 60 % abgenommen. Die Zahl der auf der Ostsee überwinternden Eisenten hat sich seit Beginn der 90er Jahre von drei Millionen Individuen auf knapp die Hälfte des Ausgangsbestands verringert (Garthe & Sudfeldt 2012). Sie wurde deshalb in der aktuellen IUCN Red List als gefährdet eingestuft; die Samtente sogar als stark gefährdet (IUCN 2012). Ein wesentlicher Grund dafür ist die hohe Altvo-

gelmortalität durch Ertrinken in Stellnetzen. Die Stellnetzfisherei stellt damit einen Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG dar, soweit nicht der günstige Erhaltungszustand „durch Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietschutzes... sicher gestellt ist“ (§ 44 (4) BNatSchG).

In dieser Erkenntnis sind die Verbreitungsschwerpunkte der überwinternden Meeresenten in den schleswig-holsteinischen Ostseeküstengewässern als Besondere Schutzgebiete gem. Artikel 4 VSchRL (EU-Vogelschutzgebiete) ausgewiesen worden. Das z.T. alleinige Erhaltungsziel ist die "Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten. Zusammen haben die Ostseegebiete existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten". Deren größte Gefährdung im Überwinterungsgebiet ist die Stellnetzfisherei. Sie ist deshalb in allen EU-Vogelschutzgebieten an der Ostseeküste zu untersagen, die aufgrund der Vorschriften des Artikels 4 VSchRL in den Verbreitungsschwerpunkten zur Erhaltung dieser Arten eingerichtet worden sind.

Die Auswahl der in der KüFO aufgeführten Teilgebiete ist fachlich nicht zu begründen und damit willkürlich und sie sind viel zu klein, um die Mortalität durch den Beifang in Stellnetzen in nennenswerten Umfang zu verringern.

Meeresenten erscheinen an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste in großen Anzahlen im Verlauf des Oktobers und ziehen im April wieder ab. Die Sperrzeit für die Stellnetzfisherei sollte deshalb um 14 Tage vom 1. November bis 31. März vorverlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Zitierte Quellen:

GARTHE, S. & C. SUDFELDT (2012): Eisente und Samtente weltweit gefährdet. Der Falke 59: 348-349.

IUCN (2012): IUCN Red List of Threatened Species. Version 2012.2. <www.iucnredlist.org>.

KIRCHHOFF, K. (1982): Wasservogelverluste durch die Fischerei an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Vogelwelt 103: 81-89.